

Satzung des Vereins

„Freundeskreis des Klosters St. Lioba e.V.“

§ 1 Rechtsstatus Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Klosters St. Lioba e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Aufgabe,

- a) die Werte und Aufgaben des Klosters St. Lioba zu fördern und bekannt zu machen, insbesondere die benediktinische Spiritualität, die Offenheit und das Engagement für die Nöte der Zeit, den interkulturellen Dialog, die Ökumene und die Bewahrung der Schöpfung;
- b) die geschichtliche, kulturelle und geistliche Bedeutung des Klosters den Mitgliedern bewusst zu machen, ihr Wissen darüber zu vertiefen und das Interesse für das Kloster St. Lioba, die dazugehörigen Konvente und Priorate unter den Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu wecken;
- c) die Verbindung des Klosters zu den Pfarrgemeinden und kirchlichen und weltlichen Einrichtungen zu stärken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder und ihre Aufnahme

Mitglieder können natürliche Personen, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und ihrem Wohnsitz, sowie Personengemeinschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, der auch über die Aufnahme entscheidet. Die Mitglieder sollten in der Regel einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören.

§ 4 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Interessen des Vereins nach allen Seiten hin zu vertreten und nach Kräften zu fördern, soweit es dem Zweck des Vereins und der Satzung entspricht. Die Mitglieder haben das Recht, die Veröffentlichungen des Vereins zu erhalten. Der Mitgliedsbeitrag ist rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss vom Verein
- d) durch Erlöschen der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres.

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben sein.

Freiwillig ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sowie Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge. Durch Nachzahlung rückständiger

Mitgliedsbeiträge kann eine ruhende Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und drei Beiräten. Die Mitglieder des Vorstands müssen einer christlichen Kirche angehören. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung je einzeln gewählt; die Beiräte werden gemeinsam gewählt.

An den Vorstandssitzungen nehmen die Priorin und zwei vom Rat des Priorates als Beisitzerinnen ernannte Ordensfrauen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Vereinsgeschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen, mindestens aber einmal jährlich. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der/die Vorsitzende rechtzeitig in geeigneter Weise ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands ist von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen; sie werden aber nicht eingeladen und haben keine Stimme.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Wenn die Mitgliederversammlung aufgrund unvorsehbarer Ereignisse nicht fristgerecht in Realpräsenz stattfinden kann, kann sie alternativ auch online über entsprechende Softwareprogramme abgehalten werden. In diesem Fall müssen die mündlich gefassten Beschlüsse von den teilnehmenden Vereinsmitgliedern binnen 14 Tagen schriftlich bestätigt werden. Hierfür ist eine E-Mail-Antwort ausreichend.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes
- d) Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands und Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands
- e) Beschluss über Initiativen des Vereins und inhaltliche Schwerpunkte in Abstimmung mit der Priorin der Gemeinschaft
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenführung und Vereinsvermögen

Die Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) freiwillige Spenden und Schenkungen
- c) Zuschüsse von verschiedenen Institutionen (Pfarreien, öffentliche Ämter und Behörden, sonstige juristische Personen)

Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin besorgt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Auszahlungen darf er/sie nur auf Anweisung der/des Vorsitzenden oder dessen bzw. deren Stellvertreter(in) leisten.

§ 10 Haftung

Der Vorstand haftet mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Wahlen und Amtsperiode

Wahlen sind mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Wiederwahl ist zulässig. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl durchgeführt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für die Gültigkeit ist die Zustimmung des Vereins „Schwestern der hl. Lioba“ erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung des Vereins „Schwestern der hl. Lioba“. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar an den Verein „Schwestern der hl. Lioba e.V.“ (bürgerlicher Trägerverein der Gemeinschaft der Benediktinerinnen von der hl. Lioba), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Existiert der Verein „Schwestern der hl. Lioba e.V.“ als juristische Person nicht mehr, dann geht das Guthaben an die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg über, die es ebenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke – bevorzugt für die Belange der Klosterschule Wald – zu verwenden hat.

§ 14 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Erstes Vereinsjahr ist das Jahr 2018.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2024 beschlossen und tritt anstelle der Satzung vom 28. Mai 2018 zum 2. Oktober 2024 in Kraft.